

Trotz Frost kein Zeitverzug auf Baustellen der Landesgartenschau

Thorsten Heitmann ist gelassen. 20 Zentimeter Frost im Boden und zehn Tage still stehende Bagger auf der Herrenbreite lassen den Landschaftsarchitekten im wahrsten Sinne des Wortes kalt. Der Chef der örtlichen Bauüberwachung auf den Baustellen der Landesgartenschau hat die sieben Hektar große Herrenbreite von seinem Arbeitsplatz im Baucontainer direkt im Blick.

„Die Herrenbreite ist eine Flächenbaustelle, wo mit großen Maschinen viel geschafft werden kann. Das können wir locker kompensieren“, sagt er aus Erfahrung. Heitmann war schon auf Expo 2000, der IGA 2003 in Rostock und der Landesgartenschau Wismar/Luhe 2006 federführend mit dem Landschaftsbau betraut.

Wenn gewisse Arbeiten aufgrund der Witterung nicht durchgeführt werden können, werden andere vorangetrieben. Zurzeit ist das der Wegebau. Auf den Hauptachsen wurden Tragschichten aus einem Mineraliengemisch aufgetragen, die zuerst als Baustraßen dienen und später als Grundlage für die Asphaltwege.

„Wenn der Frost raus ist, fangen wir mit dem Leitungsbau an“, erklärt Thorsten Heitmann. Quer und ringsherum kommen Trinkwasser-, Abwasser- und Stromleitungen in die Erde. Das Trink- bzw. Brauchwasser dient später zum einen der Bewässerung der Flächen, zum anderen werden das Fontänenfeld, die Gastronomieeinrichtungen und die Toiletten damit versorgt.



Auf der Herrenbreite gehen die Arbeiten nach dem Winter mit dem Wege- und Leitungsbau weiter. Foto: Landesgartenschau Aschersleben 2010 GmbH

Einmal über die Straße ist die Firma Kittel im Bestehornpark dabei, Baufreiheit zu schaffen. Dort werden die Mitarbeiter in den nächsten Wochen den so genannten Stadtbalkon zwischen Wilhelmstraße und Orangerie aufschütten. 1.500 m³ Füllkies – das sind 70 LKW-Ladungen – kommen auf die Fläche und werden verdichtet. So entsteht ein Plateau, auf dem im März die 17 Japanischen Malenkirchen gepflanzt werden. „Das ist der große Campusbereich, wo sich nach der Gartenschau die Schüler tummeln werden“, blickt Heitmann voraus. Er ist persönlich besonders begeistert vom Bestehornpark, weil er bautechnisch sehr anspruchsvoll sei. „Wir bauen dort unterschiedliche Räume, Mauern, stellen Höhenunterschiede her“, erklärt er. Etwa 1,2 Meter unterhalb des Stadtbalkons entsteht das sensorische Labyrinth mit einem Birkenhain. 46

Papierbirken kommen im März in die Erde. Das dritte „Zimmer“ auf dem Bestehorn-Campus ist der alte Baumhain hinter der Weißen Villa. Dort lässt sich unter den historischen Eichen bereits erahnen, wie er in 2010 wirken wird. Zur Gartenschau wird der kleine Wald durch die große Hängematte vom Künstler Gisbert Baermann aufgepeppt.

Im Stadtpark geht es in diesen Tagen mit dem Leitungsbau weiter. In diesem Parkteil freut sich Thorsten Heitmann schon besonders auf die Rhododendren. Die Pflanzen werden im August in unterschiedlichen Größen mit Durchmessern von 1,50 bis zwei Metern geliefert. Auf den Eine-Terrassen werden zurzeit das Baufeld beräumt und überalterte Papeln gerodet.

Geborgenheit

in Ihrem neuen Zuhause im Grünen

Pflegeheim & Kurzzeitpflege
„Harzblick“



Ermislebener Str. 82
06449 Aschersleben
Tel. 03473/91 3995
Handy 0179/3 22 61 82

Häusliche
Krankenpflege



Heinrich-Heine-Str. 1
06449 Aschersleben
Tel. 03473/80 75 38
Handy 0179/3 22 61 83



Inh./Heimleiterin
Aileen Duve

Wir sind rund um die Uhr für Sie da!

www.pflege-im-harz.de

Verkauf und Service

Entdecken Sie unsere Vielfalt!



Wir sind für Sie da, ein Autoleben lang.



06467 Hoym – direkt an der B6 – Tel. (03 47 41) 3 89

Bekanntmachungen der Stadt Aschersleben

Inhaltsverzeichnis

- Vorlage IV/0842/09
Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Winningen
- Vorlage IV/0854/09
Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Lange Gasse“ 1. Erweiterung – B-Plan 37.1 in der Zeit vom 05.01.2009 bis 06.02.2009
- Vorlage IV/0840/08
Beschluss zur Stellungnahme der Stadt Aschersleben zum 1. Entwurf der Landesentwicklungsplanung für das Land Sachsen-Anhalt (LEP LSA)
- Vorlage IV/0843/09
Vereinbarung über die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages gemäß § 33 Abs. 2 GewStG
- Vorlage IV/0852/09
Entsendung von Vertretern der Stadt Aschersleben zur 35. ordentlichen Hauptversammlung des Deutschen Städtetages
- Vorlage IV/0847/09
Geschäftsordnung für den Ortschaftsrat der Ortschaft Groß Schierstedt
- Haushaltssatzung 2009 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2009
- Wirtschaftsplan 2009 des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben
- Wirtschaftsplan 2008 des Eigenbetriebes Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben
- Bekanntmachung
B 180 OU Aschersleben/ Süd- Quenstedt hier: Dulden von Vorarbeiten auf Grundstücken
- Bekanntmachung der Stadt Aschersleben
Wahlhelfer für die Kommunal- und Europawahl am 07. Juni 2009
- Öffentliche Bekanntmachung
Vereinfachte Flurbereinigung Seeländereien – Nachterstedt/Königsauwe, Salzlandkreis nach § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) Verf.-Nr. ASL6.132
- Bürgerinformation

Vorlage IV/0842/09

Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Winningen

Der Stadtrat beschließt in seiner Sitzung am 11.02.2009 Folgendes:

- (1) Der Beschluss des Stadtrates Nr. 638/08 vom 10.12.2008 – Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Winningen – wird aufgehoben.
- (2) Der Stadtrat beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Winningen.

Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Winningen

Aufgrund der §§ 4 und 6 und 44 Abs.3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. 10. 1993 (GVBl. S. 568) i. V. m. §§ 2 und 6 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) i. d. F. der Bek. vom 13. 12. 1996 (GVBl. LSA S. 105) in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 11.02.2009 folgende Satzung über die Erhebung eines wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages in der Ortschaft Winningen beschlossen:

§ 1 Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen

(1) Die Stadt Aschersleben erhebt nach Maßgabe dieser Satzung wiederkehrende Beiträge für die Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Verkehrsanlagen (öffentliche Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen) in der Ortschaft Winningen.

1. Erneuerung ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand.
2. Erweiterung ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertig gestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile.
3. Verbesserung sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung, der Beschaffenheit oder Leistungsfähigkeit einer Anlage.

(2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung oder Anschaffung von Verkehrsanlagen, soweit diese nicht als Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bek. vom 27. 08. 1997 (BGBl. I S. 2141), in der jeweils geltenden Fassung, beitragsfähig sind.

§ 2 Abrechnungseinheiten

(1) Die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles gelegenen Verkehrsanlagen werden zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasst.

(2) Die Verkehrsanlagen bilden eine Abrechnungseinheit nach Maßgabe des in Anlage 1 beigefügten Planes, welcher ausdrücklicher Bestandteil dieser Satzung ist.

(3) Zu der genannten Abrechnungseinheit gehören die folgenden Straßen, die entsprechend ihrer Nutzung in verschiedene Kategorien eingeteilt werden.

- a) Anliegerstraßen sind Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.
- b) Haupteerschließungsstraßen sind Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen sind.

c) Hauptverkehrsstraßen sind Straßen, die dem durchgehenden, innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.

Anliegerstraßen	Haupteerschließungsstraßen	Hauptverkehrsstraßen
Am Teichberg	Burgstraße	Unter den Linden
Dorfstraße	Cochstedter Str.	
Ernst-Thälmann-Straße		
Gartenstraße		
Grund		
Im Winkel		
Ascherslebener Straße		
Bördeweg		
Poststraße		
Schillerstraße		
Klosterstraße		
Uhlenwinkel		
Walter-Rathenau-Straße		

§ 3 Beitragsfähiger Aufwand

(1) Beitragsfähig sind insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Anschaffung, Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen (einschließlich der Nebenkosten).
2. den Wert der von der Stadt Aschersleben aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung (zuzüglich der Nebenkosten),
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Fußgängerzonen und Plätzen, selbständigen Grünanlagen und Parkeinrichtungen,
4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von:
 - a) Fahrbahnen
 - b) Gehwegen,
 - c) Radwegen,
 - d) Park- und Halteflächen, die Bestandteil der Verkehrseinrichtung sind,
 - e) unselbständige Grünanlagen/Straßenbegleitgrün,
 - f) Straßenbeleuchtungseinrichtungen,
 - g) Einrichtungen zur Oberflächenentwässerung der Straße,
 - h) Böschungen, Schutz- und Stützmauern.
5. die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Immissionschutzanlagen,
6. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.
7. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung für Fahrbahnen von Ortsdurchfahrten, sofern die Stadt

Aschersleben Baulastträger nach § 42 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 06. 07. 1993 (GVBl. LSA S. 334) in der jeweils geltenden Fassung ist und keine anderweitigen gesetzlichen Regelungen getroffen sind.

(2) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Abs. 1 genannten Anlagen,
2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen,
3. für die Herstellung von Kinderspielflächen.

§ 4 Beitragstatbestand

Die wiederkehrenden Beiträge werden für alle in der Abrechnungseinheit oder den Abrechnungseinheiten gelegenen Grundstücken erhoben, die die Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zuganges zu den in der Abrechnungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlagen haben.

§ 5 Gemeindeanteil

Zur Abgeltung des öffentlichen Interesses trägt die Stadt Aschersleben den Teil des beitragsfähigen Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen in der Ortschaft Winningen durch die Allgemeinheit oder die Stadt entfällt.

Der Anteil der Stadt Aschersleben am beitragsfähigen Aufwand beträgt 36 v. H.

Die Stadt Aschersleben trägt darüber hinaus den Anteil, der bei der Verteilung des Aufwandes auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

§ 6 Beitragsmaßstab

(1) Beitragsmaßstab für die Verteilung des umlagefähigen Aufwandes ist die mit einem (nach der Anzahl der Vollgeschosse in der Höhe gestaffelten) Nutzungsfaktor vervielfältigte Grundstücksfläche (Vollgeschossmaßstab).

(2) Grundstück im Sinne der nachfolgenden Regelung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar durch amtlich beglaubigte Dokumente nachzuweisen. Durch nachträgliche katasteramtliche Vermessungen eingetretene Veränderungen der Bemessungsgrundlage nach Bestandskraft des Bescheides bleiben unberücksichtigt.

(3) Als für die Beitragsermittlung maßgebliche Grundstücksfläche gilt:

1. bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind
 - a) die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles oder im Bereich einer Satzung nach §

34 Abs. 4 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes

- b) die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich

2. bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,

- a) die jedoch innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB) die Gesamtfläche des Grundstückes

- b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die Verkehrsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstückseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft.

- c) für Grundstücke, die über die tiefenmäßige Begrenzung nach Nr.2 b) hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Grundstücksfläche zwischen der der jeweiligen Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksgrenze und einer hinter der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung verlaufenden Linie

- d) für Grundstücke, die an Verkehrsanlagen liegen, die in den Außenbereich hinausragen und teilweise dem Innenbereich und teilweise dem Außenbereich zuzuordnen sind, die jeweils gesonderten Teilflächen

3. bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,

- a) für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung festgesetzt ist, insbesondere Sport-, Fest- oder Campingplatz, Schwimmbad, Friedhof oder Kleingartengelände, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden,

- b) oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung),

die Gesamtfläche des Grundstückes.

(4) Der wiederkehrende Beitrag für Verkehrsanlagen wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet. Zur Berechnung dieses Flächenbeitrages wird die beitragspflichtige Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, dem die Zahl der Vollgeschosse zugrunde liegt (sog. Vollgeschossmaßstab).

(5) Dieser Nutzungsfaktor beträgt für das erste Vollgeschoss 1,0, für jedes weitere Vollgeschoss zuzüglich 0,6 der beitragspflichtigen Grundstücksfläche.

Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben; Zwischendecken oder Zwischenböden, die unbegehbbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben hierbei unberücksichtigt. Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m; bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.

(6) Als Zahl der Vollgeschosse gilt jeweils bezogen auf die im Absatz 3 bestimmten Flächen bei Grundstücken:

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen

- a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,

- b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Traufhöhe, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden;

- c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden;

- d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,

- e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,

- f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,

- g) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) bis c),

2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr.1 a) bzw. d) bis g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 b) bzw. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlichen vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 b) bzw. c).

3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im

Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, wenn sie

- a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse
 - b) unbebaut sind, die Zahl in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse
 - c) eine Bebauung aufweist, die im Verhältnis zu der sonstigen Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 0,5 als Vollgeschossmaßstab
4. für Teilflächen die im Außenbereich liegen, wenn sie
- a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse
 - b) als Grün-,Acker- oder Gartenland genutzt werden, der Faktor 0,02
 - c) eine Bebauung aufweist, die im Verhältnis zu der sonstigen Nutzung eine untergeordnete Bedeutung hat, der Faktor 0,5 als Vollgeschossmaßstab
- Die Vorschriften des § 6 Abs. 5 finden für die Zahl der Vollgeschosse entsprechend Anwendung.
- (7) Werden Grundstücke innerhalb der Abrechnungseinheit überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer gewerblicher Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgelände, Praxen für freie Berufe) genutzt, werden die Nutzungsfaktoren nach Absatz 5 Satz 1 um weitere 20 % erhöht.

(8) Als Nutzungsfaktor gilt für:

1. die Flächen nach Absatz 3 Ziffer 3 a, bei Grundstücken, die auf Grund entsprechender Festsetzungen im Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden
0,5;
2. oder für die Flächen nach Absatz 3 Ziffer 3 b, die wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nur in anderer Weise nutzbar sind, wenn sie ohne Bebauung sind (z.B. Grün-, Acker- oder Gartenland)
0,02.

§ 7 Beitragsatz

Der Beitragsatz wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung aus den jährlichen Investitionsaufwendungen ermittelt und in einer gesonderten Satzung festgelegt.

§ 8 Entstehung, Veranlagung und Fälligkeiten des Beitragsanspruchs

- (1) Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31.12. für das jeweils abgelaufene Jahr.
- (2) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (3) Der Beitragsbescheid enthält mindestens:
 1. die Bezeichnung des Beitrages,
 2. den Namen des Beitragsschuldners,

3. die Bezeichnung des Grundstückes,
4. den zu zahlenden Betrag,
5. die Berechnung des zu zahlenden Beitrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht und
8. den Hinweis auf die Möglichkeit, Stundung oder Erlass zu beantragen und
9. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 9 Vorausleistungen, Ablösung des Ausbaubeitrages

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Stadt Aschersleben Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- (2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.
- (3) Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 10 Beitragsschuldner

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch i. d. F. vom 21. 09. 1994 (BGBl. I S. 2494) in der jeweils geltenden Fassung belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 29. 03. 1994 (BGBl. I S. 709) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Auskunftspflichten

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Stadt Aschersleben alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksfläche oder der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung unverzüglich anzuzeigen.

§ 12 Billigkeitsregelungen

- (1) Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden,

wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist ihre Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 01. 10. 2002 (BGBl. I S. 3866) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

- (2) Die durchschnittliche Grundstücksfläche der Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden, beträgt 1067 m².

Als übergroß gelten solche Wohngrundstücke, die 30 v. H. oder mehr über der Durchschnittsgröße liegen.

- (3) Ein Grundstück, dessen Fläche über die durchschnittliche Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 2 hinausgeht (übergroßes Wohngrundstück), wird bei der Heranziehung nur begrenzt mit einer Fläche von 1.387 m² berücksichtigt,

Den Ausfall, der sich dadurch ergibt, dass die der Beitragspflicht unterliegenden übergroßen Wohngrundstücke nicht mit ihrer gesamten, sondern lediglich mit einer Begrenzungsfläche herangezogen werden dürfen, trägt die Stadt Aschersleben.

§ 13 Übergangsregelung

Sind vor oder nach dem In-Kraft-Treten dieser Satzung für die in dem Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch, Kosten der erstmaligen Herstellung auf Grund öffentlich-rechtlicher Verträge, insbesondere Erschließungsverträge, sonstige städtebauliche Verträge oder auf Grund eines Vorhaben- und Erschließungsplanes oder Beiträge nach § 6 KAG-LSA entstanden, so bleiben diese Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages für die Abrechnungseinheit und der jeweiligen Teileinrichtung entsprechend der nachfolgenden Staffelung (insgesamt längstens jedoch für die Dauer von 20 Jahren) unberücksichtigt:

- | | |
|---|-----------|
| a) Erwerb der Erschließungsfläche | 20 Jahre |
| b) Freilegung der Erschließungsfläche | 20 Jahre |
| c) Herstellung der Fahrbahn ohne Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen | 20 Jahre |
| d) Herstellung des Gehweges | 20 Jahre |
| e) Herstellung des Radweges | 20 Jahre |
| f) Herstellung der Entwässerungseinrichtung | 20 Jahre |
| g) Herstellung der Beleuchtungseinrichtung | 20 Jahre |
| h) Herstellung selbständiger Grünanlagen | 20 Jahre. |

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Verstößt ein Beitragspflichtiger gegen seine Auskunftspflicht nach § 11 der Satzung oder begeht er sonst eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 16 Abs. 2 KAG-LSA, kann diese mit einem Bußgeld bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in weiblicher und männlicher Form.

§ 16 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 31.12.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Winnigen vom 15.12.2004, in Kraft getreten am 31.12.1999, in der Fassung der Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Winnigen vom 19.07.2006, in Kraft getreten am 06.08.2006, außer Kraft.

Aschersleben, den 11. Februar 2009

Michelmann
Oberbürgermeister

Dienstsiegel



Öffentliche Auslegung der Satzung

Die Anlage 1 (Plan der Abrechnungseinheit) der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Winnigen wird entsprechend § 17 der Hauptsatzung der Stadt Aschersleben öffentlich für die Dauer

vom 02.03.2009 – 20.03.2009

in der Stadtverwaltung Aschersleben, Hohe Straße 7, Tiefbauamt Zimmer 008, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

**Vorlage IV/0854/09
Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 37 „Lange Gasse“ 1. Erweiterung – B-Plan 37.1 in der Zeit vom 05.01.2009 bis 06.02.2009**

Der Stadtrat beschließt in seiner Sitzung am 11.02.2009, dass der in kompletter Form durch den Stadtentwicklungsausschuss am 26.11.2008 beschlossene und in der Zeit vom 05. Januar 2009 bis 06. Februar 2009 ausgelegte Entwurf

des Bebauungsplanes Nr. 37 „Lange Gasse“ 1. Erweiterung einschließlich der Begründung sowie des dazugehörigen Umweltberichtes und der umweltbezogenen Stellungnahmen gebilligt wird

**Vorlage IV/0840/08
Beschluss zur Stellungnahme der Stadt Aschersleben zum 1. Entwurf der Landesentwicklungsplanung für das Land Sachsen-Anhalt (LEP LSA)**

Der Stadtrat beschließt in der Sitzung am 11.02.2009, dass der in der Anlage* beigefügte Wortlaut der Stellungnahme der Stadt Aschersleben zum 1. Entwurf des Landesentwicklungsplans vom 18.12.2008 bestätigt wird.

**Vorlage IV/0843/09
Vereinbarung über die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages gemäß §33 Abs. 2 GewStG**

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 11.02.2009 Folgendes beschlossen:

- (1) Der Beschluss des Stadtrates vom 17.09.2008 – Nr. 591/08 (Vorlage Nr. IV/0746/08) wird aufgehoben.
- (2) Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die in den Anlagen 1 und 2 beigefügten Vereinbarungen über die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages für die in der Ortschaft Freckleben von der Windwelt KG, Delbrück betriebenen Windenergieanlagen zu unterzeichnen.

**Vorlage IV/0852/09
Entsendung von Vertretern der Stadt Aschersleben zur 35. ordentlichen Hauptversammlung des Deutschen Städtetages**

Der Stadtrat der Stadt Aschersleben hat in der Sitzung am 11.02.2009 beschlossen,

Herrn Oberbürgermeister Andreas Michelmann

und

Frau Stadträtin Dorothee Mücksch

(in ihrer Eigenschaft als Vorsitzende des Stadtrates)

als stimmberechtigte Vertreter der Stadt Aschersleben zu der vom 12. Mai bis 14. Mai 2009 in Bochum stattfindenden 35. ordentlichen Hauptversammlung des Deutschen Städtetages zu entsenden.

**Vorlage IV/0847/09
Geschäftsordnung für den Ortschaftsrat der Ortschaft Groß Schierstedt**

GESCHÄFTSORDNUNG für den Ortschaftsrat der Ortschaft Groß Schierstedt

Der Ortschaftsrat der Ortschaft Groß Schierstedt hat in seiner Sitzung am 03.02.2009 aufgrund § 44 Abs. 3 Ziffer 2, § 51 a sowie § 86 Abs. 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zur Zeit geltenden Fassung folgende Geschäftsordnung für den Ortschaftsrat erlassen:

I. Abschnitt Sitzungen des Ortschaftsrates

§ 1 Einberufung, Einladung, Teilnahme

- (1) Der Ortsbürgermeister beruft den Ortschaftsrat ein, wenn es die Geschäftslage erfordert oder wenn es ein Viertel der Mitglieder des Ortschaftsrates unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.

Er bestimmt Ort und Zeitpunkt des Zusammentritts. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen. Sie muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben.

Soweit diese nach der Geschäftsordnung im nichtöffentlichen Teil der Sitzung zu behandeln sind, sind sie in der Tagesordnung entsprechend zu kennzeichnen.

- (2) Sollen Satzungen, Verordnungen, Tarife und Verträge behandelt werden, sind diese als Entwürfe vollständig oder, soweit dies wegen des Umfangs nicht möglich ist, auszugsweise der Einladung beizufügen, sofern Gründe des öffentlichen Wohls oder berechtigter Interessen einzelner nicht entgegenstehen.
- (3) Die Einladung hat so rechtzeitig wie möglich schriftlich zu erfolgen, mindestens jedoch unter Einhaltung einer Frist von sieben Tagen vor der Sitzung. Der Tag der Sitzung wird bei Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

In Notfällen kann der Ortschaftsrat ohne Frist formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

- (4) Wer nicht oder nicht rechtzeitig an den Sitzungen teilnehmen kann, soll dies dem Ortsbürgermeister vor der Sitzung anzeigen.

Auch wer eine Sitzung vorzeitig verlassen will, hat den Ortsbürgermeister davon zu unterrichten. (§§ 51, 52 GO LSA)

- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung sind mindestens am dritten Tage vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung von Tagesordnungspunkten für nicht öffentliche Sitzungen hat so zu erfolgen, dass der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

§ 2 Änderungen der Tagesordnung

- (1) Die Erweiterung der Tagesordnung um Angelegenheiten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln wären, ist grundsätzlich nicht zulässig.

Soll die Tagesordnung um eine dringende Angelegenheit erweitert werden, die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln wäre, ist dies nur zulässig, wenn alle Mitglieder des Ortschaftsrates anwesend sind und kein Mitglied der Erweiterung der Tagesordnung widerspricht.

- (2) Die Absetzung von Angelegenheiten von der Tagesordnung oder die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte kann mit der Mehrheit der Mitglieder des Ortschaftsrates entschieden werden.

§ 3 Öffentlichkeit von Sitzungen

- (1) Alle Einwohner haben das Recht, an öffentlichen Sitzungen des Ortschaftsrates teilzunehmen.
- (2) Sind die für Zuhörer vorgesehenen Plätze besetzt, können weitere Interessenten zurückgewiesen werden.

- (3) Die Zuhörer sind nicht berechtigt, in Sitzungen das Wort zu ergreifen oder sich selbst an den Verhandlungen zu beteiligen.

§ 4 Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Durch Beschluss des Ortschaftsrates ist im Rahmen des § 50 Abs. 2 GO LSA über den Ausschluss der Öffentlichkeit von der Sitzung oder von einzelnen Tagesordnungspunkten zu entscheiden.

Wegen ihres vertraulichen Charakters werden insbesondere in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

- a) Personalangelegenheiten;
 - b) Ausübung des Vorkaufsrechts;
 - c) Grundstücksangelegenheiten;
 - d) Vergabeentscheidungen;
 - e) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Fachaufsichtsbehörde verfügt ist;
 - f) Prozessangelegenheiten;
 - g) sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist sowie Angelegenheiten, bei denen das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.
- (2) Tagesordnungspunkte, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, sind so bekannt zu geben, dass der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.
- (3) Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Ortschaftsrat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Beratung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist.

§ 5 Sitzungsverlauf

- (1) Die Sitzungen des Ortschaftsrates sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit;
 - b) Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung;
 - c) Einwendungen gegen die Niederschrift(en) der letzten Sitzung(en) des Ortschaftsrates;
 - d) Informationen;
 - e) Anfragen und Anregungen;
 - f) Abwicklung der Tagesordnungspunkte;
 - g) Schließung der Sitzung.
- (2) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der dort festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Über Sitzungsgegenstände, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, wird in der Regel nach den Sitzungsgegenständen in der öffentlichen Sitzung beraten und abgestimmt.

§ 6 Anregungen und Beschwerden der Einwohner

Die Einwohner der Ortschaft haben das Recht, sich schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregun-

gen und Beschwerden an den Ortschaftsrat zu wenden. Antragsteller sollen über die Stellungnahme des Ortschaftsrates möglichst innerhalb von 6 Wochen unterrichtet werden. Ansonsten ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.

§ 7 Anfragen

- (1) Jedes Mitglied des Ortschaftsrates ist berechtigt, Anfragen vor oder in der Sitzung des Ortschaftsrates über jede den Ortschaftsrat angehende Angelegenheit einzubringen.
- (2) Die Anfragen sollen schriftlich niedergelegt sein. Liegt eine Anfrage nicht bis zum Schluss der Sitzung schriftlich vor, so ist die schriftliche Fassung innerhalb von 3 Tagen nachzureichen oder zu Protokoll beim Schriftführer zu geben. Andernfalls wird die Anfrage als nicht gestellt betrachtet.
- (3) Nach Möglichkeit sollen die Anfragen sofort beantwortet werden. Kann eine Anfrage nicht sofort beantwortet werden, so ist darauf durch den Adressaten der jeweiligen Anfrage spätestens innerhalb eines Monats schriftlich Bescheid zu erteilen. (§ 44 Abs. 6 GO LSA)

§ 8 Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach den Erläuterungen und Begründungen des Ortsbürgermeisters oder seines Vertreters zu den Gegenständen der Tagesordnung, gegebenenfalls nach Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Ortsbürgermeister die Beratung zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt.
- (2) Soweit erforderlich, können im Einvernehmen mit dem Ortsbürgermeister oder auf Beschluss des Ortschaftsrates Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Bürger.
- (3) Die Mitglieder des Ortschaftsrates, die nach den Umständen annehmen müssen, wegen persönlicher Beteiligung gemäß § 31 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung ausgeschlossen sein zu können, haben dies dem Ortsbürgermeister vor Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden.
- (4) Ein Mitglied des Ortschaftsrates darf in der Sitzung nur dann sprechen, wenn ihm der Ortsbürgermeister das Wort erteilt. Das Wort kann wiederholt erteilt werden. Der Ortsbürgermeister erteilt das Wort möglichst in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Ortsbürgermeister über die Reihenfolge. Der Ortsbürgermeister der Stadt Aschersleben hat das Recht, im Ortschaftsrat zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen.
- (5) Die Redner sprechen grundsätzlich von ihrem Platz aus. Die Anrede ist an den Ortschaftsrat, nicht an die Zuhörer zu richten.

Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Antrag zu halten und nicht vom Thema abzuweichen. Die Redezeit eines Mitglieds oder der Mitglieder des Ortschaftsrates kann vom Ortschaftsrat durch Beschluss festgelegt werden.

- (6) Während der Beratung sind nur zulässig:

- a) Anträge zur Geschäftsordnung;
- b) Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrages.

Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt. Über Änderungsanträge ist in der Regel sofort abzustimmen und zu beraten.

- (7) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, haben der Antragsteller und sodann der Ortsbürgermeister das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung wird vom Ortsbürgermeister geschlossen.

§ 9 Sachanträge

- (1) Anträge, die in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen, sind spätestens 9 Tage vor dem Sitzungstermin beim Ortsbürgermeister oder beim Oberbürgermeister der Stadt Aschersleben schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu diktieren.
- (2) Anträge zu Tagesordnungspunkten sind schriftlich beim Ortsbürgermeister einzureichen oder zur Niederschrift zu diktieren. Außerhalb der Sitzung können Anträge auch beim Oberbürgermeister der Stadt Aschersleben schriftlich oder zur Niederschrift eingereicht werden.
- (3) Anträge können, solange darüber noch nicht abgestimmt wurde, zurückgenommen werden. Ein zurückgenommener Antrag kann von einem anderen Mitglied des Ortschaftsrates aufgenommen werden mit der Wirkung, dass über den aufgenommenen anstelle des zurückgenommenen Antrages abgestimmt wird.

§ 10 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Folgende Anträge können jederzeit gestellt werden:
- a) Schluss der Aussprache;
 - b) Schluss der Rednerliste;
 - c) Verweisung an den Ortsbürgermeister oder den Oberbürgermeister;
 - d) Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung oder Vertagung;
 - e) Festsetzung sowie Verlängerung und Verkürzung der Redezeit;
 - f) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung;
 - g) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit;
 - h) Rücknahme von Anträgen;
 - i) Anhörung von Personen, insbesondere von Sachverständigen.
- Über diese Anträge entscheidet der Ortschaftsrat vorab.
- (2) Jedes Mitglied, das nicht zur Sache gesprochen hat, kann einen Antrag auf Schluss der Rednerliste oder Schluss der Aussprache stel-

len. Über den Antrag kann abgestimmt werden, wenn jeweils ein Redner einer Fraktion oder Gruppe zur Sache gesprochen oder darauf verzichtet hat.

- (3) Meldet sich ein Mitglied des Ortschaftsrates zur Geschäftsordnung durch Aufheben beider Hände, so muss ihm das Wort außerhalb der Reihe erteilt werden. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern. Sie dürfen sich mit der Sache selbst nicht befassen, sondern nur den Geschäftsordnungsantrag begründen.

§ 11 Abstimmungen

- (1) Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme des Antrages auf „Schluss der Beratung“ schließt der Ortsbürgermeister die Beratung und lässt den Beratungsgegenstand abstimmen.

- (2) Über jeden Antrag oder Beschlussvorschlag ist gesondert abzustimmen.

- (3) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

- a) Anträge zur Geschäftsordnung;
- b) weitergehende Anträge; als weitergehend sind solche Anträge anzusehen, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand haben;
- c) früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Regelungen der Buchstaben a) bis b) fällt.

In Zweifelsfällen entscheidet der Ortsbürgermeister.

- (4) Vor jeder Abstimmung hat der Ortsbürgermeister die Frage, über die abgestimmt werden soll, so zu formulieren, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja – nein – Enthaltung“ abgestimmt.

- (5) Es wird grundsätzlich offen durch Handzeichen abgestimmt. Ein Antrag auf namentliche Abstimmung bedarf der Zustimmung von mindestens zwei anwesenden Mitgliedern oder einer Fraktion des Ortschaftsrates.

Bei erfolgter Zustimmung ist die namentliche Abstimmung durch namentlichen Aufruf der einzelnen Mitglieder des Ortschaftsrates durchzuführen.

Sie haben mit „Ja“ oder „Nein“ zu antworten oder zu erklären, dass sie sich der Stimme enthalten. Die Stimmabgabe jedes Mitgliedes des Ortschaftsrates ist in der Niederschrift festzuhalten.

- (6) Die Stimmen sind durch den Ortsbürgermeister oder einen von ihm Beauftragten zu zählen.

Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung durch den Ortsbürgermeister bekannt zu geben. Er hat festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist (Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.). Zudem hat er das Abstimmungsergebnis in der Niederschrift vermerken zu lassen.

- (7) Wird das Ergebnis vom Ortsbürgermeister oder einem anderen Mitglied des Ortschafts-

rates angezweifelt, so ist die Abstimmung unverzüglich zu wiederholen, und das Ergebnis mit der Zahl der Gegenstimmen und Stimmenthaltungen festzuhalten.

- (8) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschlossen werden (§ 52 Abs. 2 Satz 2 GO LSA). Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied schriftlich innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe widerspricht.

§ 12 Wahlen

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen von Personen werden im Bedarfsfall aus der Mitte des Ortschaftsrates ein oder mehrere Stimmzähler bestimmt.

- (2) Für Stimmzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden.

Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass jeder Kandidat durch ein Kreuz kenntlich gemacht werden kann. Die farbliche Markierung soll einheitlich sein, um Rückschlüsse auf die stimmabgebende Person zu vermeiden.

- (3) Ungültig sind Stimmen, sofern der Stimmzettel

- a) nicht als amtlich erkennbar ist,
- b) keinen Stimmabgabevermerk enthält,
- c) den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
- d) einen Zweck oder Vorbehalt enthält.

- (4) Die Auszählung der Stimmen hat in Anwesenheit der Mitglieder des Ortschaftsrates zu erfolgen.

- (5) Der Ortsbürgermeister gibt das Ergebnis unmittelbar nach der Wahl bekannt. (§ 54 GO LSA)

§ 13 Unterbrechung, Verweisung und Vertagung

- (1) Der Ortsbürgermeister kann die Sitzung unterbrechen. Auf Beschluss der Mehrheit der anwesenden Ortschaftsräte muss er die Sitzung unterbrechen. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

- (2) Der Ortschaftsrat kann:

- a) Tagesordnungspunkte zur erneuten Vorbereitung an den Ortsbürgermeister oder den Oberbürgermeister zurückverweisen;
- b) die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen oder
- c) die Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abschließen.

Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen.

- (3) Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zulässig.

- (4) Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, einen Vertagungs- oder einen Schlussantrag stellen.

- (5) Nach 23:00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der

Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Die restlichen Punkte sind in der nächstfolgenden Sitzung des Ortschaftsrates an vorderster Stelle abzuwickeln.

§ 14 Protokollführer/Sitzungsniederschrift

- (1) Der Oberbürgermeister der Stadt Aschersleben bestimmt einen Beamten oder Angestellten der Stadtverwaltung als Protokollführer, sofern nicht eines der Mitglieder des Ortschaftsrates diese Aufgabe wahrnimmt.

- (2) Über den Mindestinhalt gem. § 56 Abs. 1 GO LSA hinaus muss die Sitzungsniederschrift enthalten

- a) Beginn und Ende der Sitzung sowie etwaige Sitzungsunterbrechungen,
- b) Namen der fehlenden Mitglieder des Ortschaftsrates,
- c) Vermerke darüber, welche Mitglieder des Ortschaftsrates verspätet erschienen sind oder die Sitzung vorzeitig oder wegen Befangenheit vorübergehend verlassen haben, wobei ersichtlich sein muss, an welchen Abstimmungen oder Wahlen die Betroffenen nicht teilgenommen haben,
- d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung,
- e) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- f) Eingaben und Anfragen,
- g) die Angabe, ob die Beratung über die einzelnen Tagesordnungspunkte öffentlich oder nichtöffentlich stattgefunden hat,
- h) Einwendungen gegen die Sitzungsniederschrift(en) der vorangegangenen Sitzung(en),
- i) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung.

- (3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.

- (4) Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Ortschaftsrates zuzuleiten. Die Niederschrift ist mit allen Unterlagen im verschlossenen Umschlag mit dem Aufdruck „Vertraulich“ zu versenden. Jedes Mitglied des Ortschaftsrates ist berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Aushändigung der Niederschrift(en) der vorangegangenen Sitzung(en) Einwendungen zu erheben. Nach diesem Zeitraum geltend gemachte Einwendungen gelten als nicht erhoben.

- (5) Erhebt ein Mitglied des Ortschaftsrates gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Niederschrift Bedenken, so wird – falls die Bedenken nicht sofort ausgeräumt werden können – in der nächsten Sitzung über die Begründetheit der Bedenken und gegebenenfalls über die Änderung der Niederschrift abgestimmt. Wird durch das Ergebnis der Abstimmung den Bedenken nicht entsprochen, so ist das betreffende Mitglied des Ortschaftsrates berechtigt, die Aufnahme einer entsprechenden Erklärung in die Niederschrift zu verlangen.

- (6) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschriften ist es dem Protokollführer gestattet, Tonbandaufzeichnungen zu fertigen. Die Aufzeichnungen der Ortschaftsratsitzungen sind 8 Wochen nach erfolgter Sitzung zu löschen.

§ 15 Aufhebung der Beschlüsse des Ortschaftsrates

- (1) Der Ortschaftsrat kann einen Beschluss frühestens in der nächsten Sitzung durch erneute Beschlussfassung ändern oder aufheben.
- (2) Wird ein solcher Antrag durch Beschluss des Ortschaftsrates abgelehnt, so kann ein entsprechender Antrag nicht vor Ablauf von 6 Monaten erneut gestellt werden.
- (3) Ein Aufhebungsantrag ist unzulässig, soweit in Ausführung des Beschlusses des Ortschaftsrates bereits Rechte Dritter entstanden sind, und diese Rechte auch für die Zukunft nicht mehr ohne unverhältnismäßigen Aufwand abgelöst werden können.

§ 16 Ordnung in den Sitzungen

- (1) Wer gegen die Ordnung verstößt, die Würde der Versammlung verletzt oder sich ungebührlich oder beleidigend äußert, wird vom Ortsbürgermeister zur Ordnung gerufen. Hat ein Redner in derselben Sitzung einen wiederholten Ordnungsruf erhalten, und gibt er Anlass zu einem weiteren Ordnungsruf, so kann ihm der Ortsbürgermeister das Wort entziehen, sofern er ihn bei dem vorhergehenden Ordnungsruf darauf aufmerksam gemacht hat.
- (2) Der Ortsbürgermeister kann einen Redner, der vom Gegenstand der Beratung abkommt, zur Sache verweisen. Auf diese Verpflichtung kann jedes Mitglied des Ortschaftsrates den Ortsbürgermeister durch Zuruf hinweisen.
- (3) Redet jemand, dem das Wort nicht erteilt wurde, so muss ihm das Wort sofort entzogen werden.
- (4) Der Ortsbürgermeister kann einem Redner, der eine festgesetzte Redezeit überschreitet, das Wort entziehen, wenn er ihn bereits auf den Ablauf der Redezeit hingewiesen hat.
- (5) Einem Redner, dem das Wort gem. Abs. 1 entzogen wurde, darf es in derselben Sitzung zu demselben Punkt nicht wieder erteilt werden.
- (6) Mitglieder des Ortschaftsrates, die zur Ordnung gerufen werden oder gegen die ein Sitzungsausschluss verhängt wird, können binnen einer Woche einen schriftlich zu begründenden Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.
- (7) Um einen störungsfreien Ablauf der Sitzungen zu gewährleisten, ist die Benutzung von Funktelefonen während der jeweiligen Sitzung nicht gestattet. (§ 55 GO LSA)

§ 17 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern

- (1) Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht des Ortsbürgermeisters unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Ortschaftsrates im Sitzungssaal aufhalten.
- (2) Entsteht während einer Sitzung des Ortschaftsrates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Ortsbürgermeister nach vorheriger Ankündigung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.
- (3) Hat der Ortsbürgermeister zu einer Sitzung vorsorglich Polizeischutz angefordert, so teilt

er das zu Beginn der Sitzung dem Ortschaftsrat einschließlich der Gründe hierfür mit.
(§ 55 Abs. 3 GO LSA)

II. Abschnitt Fraktionen

§ 18 Fraktionen

Die Fraktionen haben dem Ortsbürgermeister von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Dabei ist auch mitzuteilen, wer zum Vorsitzenden der Fraktion bestellt wurde. Der Zusammenschluss von Mitgliedern des Ortschaftsrates wird mit schriftlicher Mitteilung an den Ortsbürgermeister wirksam. Veränderungen sind dem Ortsbürgermeister stets unverzüglich mitzuteilen. (§ 43 GO LSA)

III. Abschnitt Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse

§ 19 Unterrichtung der Öffentlichkeit und Presse

- (1) Die Öffentlichkeit und die Presse sind über die Tagesordnung der Sitzungen des Ortschaftsrates sowie über den wesentlichen Inhalt der von ihm gefassten Beschlüsse zu unterrichten.
- (2) Für die Unterrichtungen ist der Ortsbürgermeister zuständig.

IV. Abschnitt Schlussvorschriften. Inkrafttreten

§ 20 Auslegung der Geschäftsordnung

Bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung entscheidet der Ortsbürgermeister. Erhebt sich gegen seine Entscheidung Widerspruch, so entscheidet der Ortschaftsrat mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen.

§ 21 Abweichungen von der Geschäftsordnung

Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann nur im Einzelfall und nur dann abgewichen werden, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, und kein Mitglied des Ortschaftsrates widerspricht.

§ 22 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Groß Schierstedt, den 03.02.2009

Schumann
Ortsbürgermeisterin

Haushaltssatzung 2009 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2009

1. Haushaltssatzung
Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl.LSA, S.568) in der zurzeit gültigen Fassung sowie § 2 des Neuen Kommunalen Haushalts-

und Rechnungswesen für Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt (NKHR LSA) vom 22.03.2006 (GVBl.LSA, S.128), hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in der Sitzung am 10.12.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	37.191.500,00 EURO
in der Ausgabe auf	38.593.300,00 EURO

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	33.856.700,00 EURO
in der Ausgabe auf	33.856.700,00 EURO

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 14.152.000,00 EURO festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 8.543.600,00 EURO festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 18.000.000,00 EURO festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für die Stadt Aschersleben für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v. H.
2. Gewerbesteuer 390 v. H.

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für den Ortsteil Winningen für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v. H.
2. Gewerbesteuer 390 v. H.

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für den Ortsteil Klein Schierstedt für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 269 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 329 v. H.
2. Gewerbesteuer 325 v. H.

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für den Ortsteil Wilsleben für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 280 v. H.

- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v. H.
 2. Gewerbesteuer 350 v. H.

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für den Ortsteil Freckleben für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 280 v. H.
 b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.
 2. Gewerbesteuer 200 v. H.

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für den Ortsteil Drohdorf für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 280 v. H.
 b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.
 2. Gewerbesteuer 200 v. H.

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für den Ortsteil Mehringen für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 280 v. H.
 b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.
 2. Gewerbesteuer 200 v. H.

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für den Ortsteil Groß Schierstedt für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 210 v. H.
 b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 310 v. H.
 2. Gewerbesteuer 250 v. H.

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für den Ortsteil Schackenthal für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 280 v. H.
 b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.
 2. Gewerbesteuer 250 v. H.

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für den Ortsteil Westdorf für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 288 v. H.
 b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.
 2. Gewerbesteuer 400 v. H.

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für den Ortsteil Neu Königsau für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 280 v. H.
 b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v. H.
 2. Gewerbesteuer 350 v. H.

Aschersleben, den 30.01.2009

Michelmann
 Oberbürgermeister

2. Genehmigungsvermerk

Die Kommunalaufsicht des Salzlandkreises hat mit Verfügung vom 29.01.2009, Az.: 30.15.2.01.00-I-Schu, die Haushaltssatzung wie folgt genehmigt:

- Es wird angeordnet, dass bis zum 30. Juni 2009 durch den Stadtrat Aschersleben eine 1. Nachtragshaushaltssatzung 2009 nebst Anlagen zu beschließen und dem Salzlandkreis vorzulegen ist. Mit der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2009 ist der Nachweis zu erbringen, dass der kumulative Ausgleich des Haushaltes spätestens bis zum Jahr 2011 erfolgt.

- Die Genehmigung des in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird für einen Teilbetrag in Höhe von 13.962.000 Euro gemäß § 2 NKHREG LSA i. V. m. § 100 Abs. 2 GO LSA erteilt.

Für den weiteren genehmigungspflichtigen Teil des Gesamtbetrages in Höhe von 190.000 Euro wird die Genehmigung versagt.

- Gemäß § 3 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 ist der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 8.543.600 Euro festgesetzt. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wird für einen Betrag in Höhe von 7.703.000 Euro gemäß § 2 NKHREG LSA i. V. m. § 99 Abs. 4 GO LSA erteilt.

- Die Teilgenehmigung der Kreditaufnahme und die Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen stehen unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Anordnung zur Nachtragshaushaltssatzung erfüllt wird.

3. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 GO LSA vom 02. März 2009 bis 13. März 2009 zur Einsichtnahme im Rathaus, Markt 1, Zimmer 2.37 öffentlich aus.

Aschersleben, den 30.01.2009

Michelmann
 Oberbürgermeister

Wirtschaftsplan 2009 des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben

Auf Grund der §§ 44 Abs. 2, 94 Abs. 2, 110 Abs. 1 und 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. 10. 1993 (GVBL LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. § 15 Eigenbetriebesgesetz - EigBG LSA vom 24.

03. 1997 (GVBL LSA S. 446) in der derzeit geltenden Fassung sowie § 2 des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen für Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt (NKHR LSA) vom 22.03.2006 (GVBL LSA 10/2006), hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 10.12.2008 folgenden Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben für das Wirtschaftsjahr 2009 beschlossen:

1. Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2009 wird

im Erfolgsplan
 im Ertrag auf 4.541.000,00 Euro
 im Aufwand auf 4.481.000,00 Euro

im Vermögensplan
 in der Einnahme auf 3.742.900,00 Euro
 in der Ausgabe auf 3.742.900,00 Euro

festgesetzt.

2. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

3. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 730.000,00 Euro festgesetzt.

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung des festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 729.500 Euro gemäß § 110 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 i.V.m. § 99 Abs.4 GO LSA wurde durch die Kommunalaufsicht des Salzlandkreises am 25.01.2008 unter dem Aktenzeichen I 15.2.01.01-I-Schu erteilt.

Der Wirtschaftsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA

vom 02.03.2009 bis einschließlich 12.03.2009

zur Einsichtnahme in 06449 Aschersleben, Magdeburger Str. 24 (Sitz des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung der Stadt Aschersleben) zu folgenden Zeiten:

Montag - Mittwoch:
 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr

Donnerstag:
 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr

öffentlich aus.

Aschersleben, den 30.01.2009

Michelmann
 Oberbürgermeister

Wirtschaftsplan 2008 des Eigenbetriebes Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben

Auf Grund der §§ 44 Abs. 2, 94 Abs. 2, 110 Abs. 1 und 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. 10. 1993 (GVBL LSA S. 568) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. § 15 Eigenbetriebesgesetz - EigBG LSA vom 24. 03. 1997 (GVBL LSA S. 446) in der derzeit geltenden Fassung sowie § 2 des Neuen Kommunalen

Haushalts- und Rechnungswesen für Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt (NKHR LSA) vom 22.03.2006 (GVBl.LSA 10/2006), hat der Stadtrat der Stadt Aschersleben in seiner Sitzung am 19.12.2007 folgenden Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Bauwirtschaftshof der Stadt Aschersleben für das Wirtschaftsjahr 2008 beschlossen:

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2008 wird

im Erfolgsplan

im Ertrag auf	2.710.900,00 Euro
im Aufwand auf	2.710.900,00 Euro

im Vermögensplan

in der Einnahme auf	86.500,00 Euro
in der Ausgabe auf	86.500,00 Euro

festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite für das Wirtschaftsjahr 2008 wird auf 250.000 Euro festgelegt.

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung durch die Kommunalaufsicht auf Grundlage des gemäß § 2 Abs. 1 EigBG i.V.m. §§ 99 Abs. 4 und 100 Abs. 2 GO LSA ist nicht erforderlich, da der Wirtschaftsplan 2008 keine genehmigungspflichtige Teile enthält.

Der Wirtschaftsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA vom 11.02.2008 bis einschließlich 20.02.2008

zur Einsichtnahme in 06449 Aschersleben, Heinrichstraße 71 zu folgenden Zeiten:

Montag – Freitag:

09:00–12:00 Uhr und 13:00–15:00 Uhr

öffentlich aus.

Aschersleben, den 25.01.2008

Michelmann

Oberbürgermeister

Bekanntmachung

B 180 OU Aschersleben/Süd-Quenstedt hier: Dulden von Vorarbeiten auf Grundstücken

Die Straßenbauverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt plant zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und Erhöhung der Verkehrssicherheit das o. a. Bauvorhaben. Um die Planung ordnungsgemäß vorbereiten zu können, ist es notwendig, auf den Flurstücken:

Gemarkung Aschersleben Flur 19

betroffene Flurstücke:

10; 11; 12; 13; 21; 36; 37; 38; 39; 40; 41

Gemarkung Westdorf Flur 1

betroffene Flurstücke:

36; 61/1; 64/2; 64/11; 64/12; 64/14; 64/15; 65; 66/6; 66/7; 66/8; 66/9; 66/10; 66/11; 178/34; 179/34; 180/34; 114/35; 115/35; 150/45

Gemarkung Westdorf Flur 2

betroffene Flurstücke:

3/8; 3/17; 5; 7/8; 7/11; 7/12; 7/13; 7/14; 7/15; 7/16; 7/17; 7/18; 8; 9/1; 9/2; 9/3;

Gemarkung Westdorf Flur 4

betroffene Flurstücke:

2/21

Gemarkung Westdorf Flur 5

betroffene Flurstücke:

17/2; 19/2; 5; 15/6; 16/6; 7; 9; 11/1; 11/2; 21/11; 12; 14/1

Gemarkung Welbsleben Flur 1

betroffene Flurstücke:

11/1; 32/1; 10/5

Gemarkung Welbsleben Flur 2

betroffene Flurstücke:

1/1; 1/2; 2/1; 4; 5; 207/6; 7; 281/9; 276/43

Gemarkung Welbsleben Flur 3

betroffene Flurstücke:

9; 52/10; 53/10; 54/10; 60/10; 61/10; 64/10; 65/10; 66/10; 75/10; 76/10; 14; 15; 23; 24/1; 43/25; 44/25; 62/32

Gemarkung Quenstedt Flur 8

betroffene Flurstücke:

2; 30/2; 30/3; 30/4; 30/5; 30/6; 30/7; 32/1; 98/31; 147/31; 198/87; 199/87; 200/87; 201/87; 202/87; 203/87; 205/87; 206/87; 259/87; 95; 87/4

Gemarkung Quenstedt Flur 9

betroffene Flurstücke:

8/1; 10/1; 12/1; 17/1; 22/1; 24/1; 27/1; 35/1; 116/6; 117/6; 118/7; 127/9; 129/11; 130/11; 100/13; 101/14; 102/15; 787/17; 124/18; 80/19; 81/19; 120/20; 121/20; 125/23; 105/27; 137/32; 138/33; 139/34

im Zeitraum vom 02. Januar 2009 bis 30. April 2009 folgende Vorarbeiten durchzuführen:

Baugrunderkundungen/ Geotechnische Untersuchungen zur Beurteilung der Versickerfähigkeit des Untergrundes

Geotechnische Untersuchungen und Baugrunderkundungen werden mit dem Ziel einer bautechnischen und finanziellen Optimierung der Verkehrsanlage bzw. von Bauwerken sowie einer fachgerechten Entsorgung anfallender Aushubmaterialien durchgeführt. Zur fachgerechten Ermittlung bodenkundlicher Parameter zur Bemessung der Verkehrsanlage macht es sich erforderlich, direkte Aufschlüsse (Rammkernsondierungen, Bohrungen, Schurfe) sowie indirekte Aufschlüsse (Ramm- und Drucksondierungen, Plattendruckversuche, Versickerversuche u.ä.) zu tätigen. Die direkten Aufschlüsse wurden im Zuge der Baugrunderkundungen im Jahre 2007 niedergebracht. Zur Ermittlung der Versickerfähigkeit des Untergrundes machen sich Versickerversuche in Bereichen möglicher Standorte von Versickerbecken erforderlich. Diese Versuche werden im unmittelbaren Trassenbereich, aber auch im angrenzenden Terrain hergestellt.

Vermessungsarbeiten

Durch Optimierungen der Trassenführung, insbesondere im Bereich der Gemarkungen Westdorf in den Fluren 1 und 2 sowie Welbsleben Flur 2 machen sich Nachvermessungsarbeiten erforderlich.

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, sind die Sie Eigentümer/Nutzer nach 16a Bundesfernstraßengesetz (FStrG) als Grundstücksberechtigte verpflichtet, die anfallenden Arbeiten zu dulden. Die Arbeiten können auch durch Beauftragte der Straßenbauverwal-

tung durchgeführt werden. Etwaige unmittelbare Vermögensnachteile, die Ihnen durch diese Arbeiten entstehen sollten, werden selbstverständlich ausgeglichen.

Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Straße 2 06112 Halle (Saale) auf Ihren Antrag oder auf Antrag der Straßenbaubehörde die Höhe der Entschädigung fest.

Durch diese Untersuchungen wird nicht über die Ausführung der geplanten Straße entschieden.

Sollten die Vorarbeiten nicht zugelassen werden, werden die Eigentümer/Nutzer gebeten, sich umgehend mit der Straßenbauverwaltung in Verbindung zu setzen. Es wird darauf verwiesen, dass die gesetzliche Duldungspflicht zwangsweise durchgesetzt werden kann.

Wir hoffen auf ihr Verständnis für die notwendigen Untersuchungen.

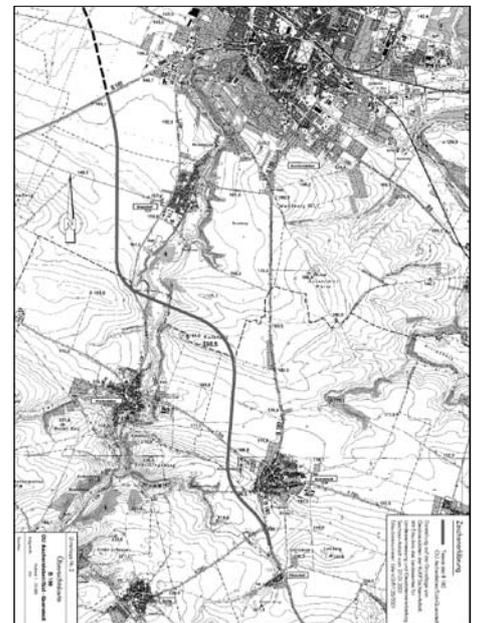
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt, Niederlassung Süd, An der Fliegerwegkaserne 21, 06130 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

Lotze



Bekanntmachung der Stadt Aschersleben Wahlhelfer für die Kommunal- und Europawahl am 07. Juni 2009

Am 07. Juni 2009 finden die Kommunal- und Europawahl statt.

Es werden wieder eine Vielzahl von Wahlhelfern in den Wahllokalen der Stadt Aschersleben benötigt. Darum bitte ich die Aschersleber Bürger um Unterstützung durch die Übernahme eines Wahllehramtes.

Beisitzer eines Wahlvorstandes kann jeder Wahlberechtigte werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Er sollte zuverlässig und gewissenhaft sein und seinen Wohnsitz in Aschersleben haben. Jeder Bürger, der eingesetzt werden soll, erhält eine Berufung in das Wahllehrenamt mit einer Rückantwort über die Annahme, welche an die Stadtverwaltung zurück zu senden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass Wahlbewerber und Vertrauenspersonen nicht als Wahlhelfer eingesetzt werden können.

Der Einsatz erfolgt dann am Wahlsonntag ab 07:30 Uhr bis zum Ende der Auszählung. Die Einweisung in die Aufgaben erfolgt durch den Wahlvorsteher am Wahlsonntag. Die Wahlhelfer erhalten ein Erfrischungsgeld.

Wer Interesse an einem Einsatz als ehrenamtlicher Wahlhelfer hat und die o. g. Voraussetzungen erfüllt, sollte sich schriftlich bis spätestens 30. 04. 2009 (bitte unter Angabe einer Rückruftelefonnummer) bei der

Stadtverwaltung Aschersleben
Zentrale Dienste/EDV
Markt 1
06449 Aschersleben

melden.

Bürger, die bereits bei früheren Wahlen als Wahlhelfer eingesetzt waren, können sich auch telefonisch im Wahlbüro unter der Nummer 95 81 00 melden.

Schneider
Gemeindegewahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung Vereinfachte Flurbereinigung Seeländereien – Nachterstedt/Königsau, Salzlandkreis nach § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) Verf.-Nr. ASL6.132

Ladung zum Ausschlussstermin nach § 59 Absatz 2 FlurbG

Der Termin zur Anhörung der Beteiligten und zur Bekanntgabe wird bestimmt auf den

20. März 2009 um 10.00 Uhr im Sitzungssaal der Verwaltungsgemeinschaft „Seeland“, Lindenstraße 1 in 06449 Nachterstedt

Zu diesem Termin werden die Beteiligten hiermit geladen. Sie können Widerspruch gegen den Inhalt des Bodenordnungsplanes zur Vermeidung des Ausschlusses nur in diesem Termin vorbringen. Hierauf und auf die Auslegung des Bodenordnungsplanes wird besonders hingewiesen.

Beteiligte, die mit den Festsetzungen und Regelungen des Bodenordnungsplanes einverstanden sind, brauchen zu diesem Termin nicht erscheinen.

Im o. g. Termin werden ausschließlich Widersprüche gegen die Regelungen des Bodenordnungsplanes aufgenommen.

Zur Einsichtnahme für die Beteiligten liegen die Unterlagen

vom 09.03.2009 bis zum 13.03.2009

jeweils Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

und Freitag von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

in den Räumen der NBS – Bauernsiedlung GmbH, Strenzfelder Allee 23 in 06406 Bernburg

sowie am **17.03.2009** von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

und am **18.03.2009** von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

im Versammlungsraum der Verwaltungsgemeinschaft Seeland, Lindenstraße 1

in 06449 Nachterstedt aus.

In dieser Zeit stehen Angehörige des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte und der Norddeutschen Bauernsiedlung GmbH, Außenstelle Bernburg, zur Auskunftserteilung und zur Erläuterung des Bodenordnungsplanes zur Verfügung.

Für die Beteiligten erfolgt die Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes im Anhörungstermin. Widersprüche gegen den Bodenordnungsplan sind zur Vermeidung des Ausschlusses im v. g. Anhörungstermin vorzubringen. Auszüge werden den Beteiligten zugestellt.

Soweit es sich bei den Grundstücken um gemeinschaftliches Eigentum handelt, hat der Empfänger der Auszüge die übrigen Miteigentümer über den Inhalt zu informieren.

Beteiligte können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte hat sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen und diese der Flurbereinigungsbehörde auf Anforderung zu übergeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Beteiligten, welche eine Anzeige der neuen Grenzen in der Örtlichkeit und die Abmarkung dieser neuen Grenzen wünschen, sich während der v. g. Zeiten der Einsichtnahme äußern müssen. Bei ausbleibender Äußerung wird dies als Verzicht auf die Grenzanzeige und Abmarkung gewertet.

Im Auftrag

Michael Stief

Bürgerinformation

Die Stadt Aschersleben beabsichtigt in der Ortschaft Winingen, gemäß den Vereinbarungen im Gebietsänderungsvertrag die „Ernst Thälmann Straße“ auszubauen. Der hierzu erforderliche Beschluss soll durch den Stadtrat am 06.05.2009 gefasst werden. Die „Ernst Thälmann Straße“ liegt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles. Die in diesem Bereich befindlichen Verkehrsanlagen werden nach § 2 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen in der Ortschaft Winingen zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasst.

Entsprechend § 4 der v.g. Satzung werden wiederkehrende Beiträge für alle in der Abrechnungseinheit gelegenen Grundstücke erhoben, die die Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zuganges zu den in der Abrechnungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlagen haben.

Die beabsichtigte Baumaßnahme „Ernst Thälmann Straße“ unterliegt demzufolge der Beitragspflicht. Der Beitragssatz wird nach den jährlichen Investitionsaufwendungen ermittelt, wobei der Anteil der Stadt Aschersleben 36 v.H. beträgt.

Die Information über die Baumaßnahme erfolgt im Ortschaftsratsrat am 19.03.2009 im öffentlichen Teil, so dass interessierte Bürger am Ortschaftsratsrat teilnehmen können.

Herkuleskeule Dresden im Besthornhaus

Am 8. März gastiert die Dresdner „Herkuleskeule“ mit ihrem Programm „Leise flehen meine Glieder“ im Besthornhaus.

Drei Alte finden es beruhigend, dass die Zukunft hinter ihnen liegt – in ihrem Alter kann man sich nur mit „sozialverträglichem Frühableben“ nützlich machen.

Die Freiheit bestand immer aus Zwängen, das Glück hinterließ immer Wunden, der Kampf um die Liebe war Krampf, der Sex war strapaziös, die Ehe ein Missverständnis. Das Schönste war immer das Schlimmste.

Ob es in zwanzig Jahren Rente erst ab 80 und dafür Arbeitslosigkeit ab 40 gibt, Benzinpreise

teurer und Fernsehprogramme billiger werden – in ihrem Alter kann man sich nur noch nützlich machen, indem man das geforderte „sozialverträgliche Frühableben“ fordert. Bis sie ihre Kraft spüren: Wir sind 20 Millionen...

Mal skurril zwerchfellerschütternd, mal leise melancholisch blicken in diesem Kabarettprogramm, das Wolfgang Schaller in Zusammenarbeit mit Peter Ensikat schrieb, Brigitte Heinrich, Gloria Nowack und Detlef Nier, begleitet von der Jens-Wagner-Band, auf aktuelle Probleme unserer Gesellschaft.

Beginn 17.00 Uhr, Kartenreservierung und Verkauf über : 03473/ 4246



Veranstaltungstipps

■ Bestehornhaus

28.02.2009 – 20.00 Uhr
„Mein Liebchen hat ein Etwas...“ Studiobühne
Aschersleben

08.03.2009 – 17.00 Uhr
„Leise flehen meine Glieder“
Kabarett mit der „Herkuleskeule“ Dresden

14.03.2009 – 19.00 Uhr
Tanz in den Frühling

20.03.2009 – 20.00 Uhr
„Mein Liebchen hat ein Etwas...“ Studiobühne
Aschersleben

21.03.2009 – 20.00 Uhr
„Mein Liebchen hat ein Etwas...“ Studiobühne
Aschersleben

22.03.2009 – 15.00 Uhr
„Kaffeeklatsch“ mit Michael Heck

28.03.2009 – 19.00 Uhr
Skydance – Ballnacht mit Isabell Edvardson

29.03.2009 – 15.00 Uhr
Kaffee im Café

04.04.2009 – 19.00 Uhr
Weinfest mit dem Weingut Pitthan

11.04.2009 – 20.00 Uhr
„Unplugged“ Konzert mit TEXAS MIKE

■ Zoo

12./13. April 2009
Ostern im Zoo Aschersleben
Ostereierkullern, Ponyreiten, Musikprogramm,
Tiertauf, Vorträge im Planetarium

■ Planetarium

01.03.2009 – 15.00 Uhr
Saturn – Der Herr der Ringe

08.03.2009 – 15.00 Uhr
Der Sternenhimmel im Frühling
11.03.2009 – 20.00 Uhr
Saturn – Der Herr der Ringe
(im Anschluss: Fernrohrbeobachtung)

13.03.2009 – 19.00 Uhr
Cassini und die Saturnopposition

15.03.2009 – 15.00 Uhr
Saturn – Der Herr der Ringe

21.03.2009 – 20.00 Uhr
Frühlingskonzerte mit der Gruppe „Black Eye“
(Kartenvorbestellung erforderlich)

22.03.2009 – 15.00 Uhr
Der Sternenhimmel im Frühling

29.03.2009 – 15.00 Uhr
Wir staunen über die Zeit (Kinderprogramm)

04.04.2009

6. Deutschlandweiter Astronomietag

11.00 Uhr Als der Mond zum Schneider kam
(Kinderprogramm)

14.30 Uhr Galileo Galilei – 400 Jahre Fern-
rohrbeobachtungen

16.00 Uhr Vom Werden und Vergehen der
Sterne

ab 20.00 Uhr Himmelsbeobachtungen mit dem
Fernrohr (am Planetarium)

08.04.2009 – 20.00 Uhr

Galileo Galilei – 400 Jahre Fernrohrbeobach-
tungen

12.04.2009 (Ostersonntag)

11.00 Uhr Wie Tom den Osterhasen vom
Himmel holte (Kinderprogramm)

14.30 Uhr Der Sternenhimmel im Frühling

16.00 Uhr Der Sternenhimmel im Frühling

13.04.2009 (Ostermontag)

11.00 Uhr Wie Tom den Osterhasen vom
Himmel holte (Kinderprogramm)

14.30 Uhr Der Sternenhimmel im Frühling

16.00 Uhr Vom Werden und Vergehen der
Sterne

■ Kriminalpanoptikum

25.03.2009 – 19.30 Uhr
Tatort Kriminalpanoptikum: „Der Mensch und das
Verbrechen“
– eine Sittengeschichte der besonderen Art

■ Städtisches Museum

Sonderausstellung „Faszination Astrofotografie“
von Uwe Wohlrab und Marcus Richert (t), Schö-
nebeck, 19.02. bis 29.03.2008, Museum der
Stadt Aschersleben, Markt 21

■ Grauer Hof

01.03.2009 – 11.00 Uhr
Bluesbrunch mit Laylines aus Halle

05.04.2009 – 11.00 Uhr
Bluesbrunch im Grauen Hof mit „Wolle & Friends“
aus der Lutherstadt Wittenberg

■ Rondell

01.03.2009
Briefmarkenaustausch des Briefmarkensammlerver-
eins Aschersleben

05.04.2009
Briefmarkenaustausch des Briefmarkensammlerver-
eins Aschersleben

■ Ballhaus

22.03.2009 – 19.00 Uhr
MUSICAL FIEBER presented by Aktiv Event

Vor der „Butze“ entsteht moderne Zaunwand

In der Heinrichstraße haben die Arbeiten für eine neue Sichtschutzwand begonnen. Die Wand aus so genanntem Streckblech wird vor dem Jugendclub „Butze“ in der Heinrichstraße 8 errichtet. Entworfen hat den kunstvollen Zaun Prof. Ralf Niebergall aus Magdeburg. Von ihm stammte auch schon die Planung für die Gabionenwand auf der gegenüberliegenden Seite. Die Schlosserarbeiten sind zurzeit in der Ausschreibung. Ihre Ausführung beginnt frühestens im März.

Die Sichtschutzwand reiht sich in eine Kette verschiedener Maßnahmen ein, die das Ziel haben, die Aschersleber Ortsdurchfahrt zu einem modernen Stadtring aufzuwerten. Ursprünglich hatte an dieser Stelle ein marodes Geschäftshaus gestanden. Dieses wurde im Zuge der Umgestaltung der OPTIMA abgebrochen. Ein Großteil der Mieter, z.B. die Verwaltung der KVA-Kunststoffverpackung Aschersleben, hat seinen Sitz dann in das Magazin auf dem Bestehornpark verlegt. Den Jugendclub trennt seitdem eine einfache Holzwand von der Straße.

Impressum:

Herausgeber:
Stadt Aschersleben
Markt 1
06449 Aschersleben

Gesamtherstellung:
Harzdruckerei GmbH
Max-Planck Str. 12-14
38855 Wernigerode
Tel.: 03943-5424-0
Fax: 03943-5424-99
e-mail: info@harzdruck.de
www.harzdruck.de

Redaktion:
Anke Lehmann
Tel.: 03473 958 954
Fax 03473 958 920

Anzeigenberatung:
W. Schilling
Tel.: 03943-5424-26
L. Rein, Tel.
034776-20334

Verteilung:
UNISON
Agentur für marktorientiertes Werben GmbH
Tel.: 03464-2411-0
Fax: 03464-241150

Auflage: 18.150 Exemplare